



Whitepaper // **Digitale Lösungen (Update 2025)**

AUFGEPASST, B2B!

DIE E-RECHNUNG IST PFLICHT

Fristen & Formate von XRechnung bis ZUGFeRD



VORWORT: WAS SIE JETZT ZUR E-RECHNUNG WISSEN MÜSSEN

Jetzt kommt sie also, die spürbare Entlastung für die deutsche Wirtschaft mit dem „**Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen**, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“. Das hatte **am 22.03.2024** den Bundesrat passiert und damit u.a. ein weitreichendes Detail im Gepäck: die **E-Rechnungspflicht** für Unternehmen **zum 01.01.2025**.

Schon zuvor waren **Rechnungen** selbstverständlich oft digital, sprich elektronisch. Ob Sie sie digital versenden oder empfangen, die **Vorteile** liegen auf der Hand: Schnellerer Zugriff, weniger Papier im

Büro und weniger Versand per Post. Das spart Zeit, Geld, CO₂ und Nerven – und es ist einfach zeitgemäß. Das hat die Europäische Union schon lange erkannt und diverse Gesetze auf den Weg gebracht, die sukzessive in den Mitgliedsländern umgesetzt werden. In Deutschland haben Unternehmen, die mit öffentlichen Stellen zusammenarbeiten, haben schon vor einiger Zeit auf E-Rechnung umstellen müssen. Mit dem Wachstumschancengesetz folgte dann auch die allgemeine **Pflicht zur E-Rechnung im B2B-Bereich für inländische Umsätze**.

Damit Sie **gesetzeskonform** unterwegs sind, er-

fahren Sie in diesem Whitepaper mehr zu dem, was jetzt wichtig ist: **Hintergründe** zu aktuellen Vorgaben, die Abgrenzung der E-Rechnung zu sonstigen Rechnungen, die wichtigsten akzeptierten **Formate XRechnung und ZUGFeRD**, wichtige Timings sowie hilfreiche Tipps, wie Ihnen die Umstellung gelingt, und was Sie zur Rechnungsübermittlung per PDF und EDI wissen sollten.

So erfahren Sie kompakt, **womit Sie jetzt und in Zukunft rechnen müssen** - und falls Sie doch noch Fragen haben: **Fragen Sie einfach uns!** Wir sind ganz unverbindlich und gern für Sie da.

Eine spannende Lektüre und wertvolle Impulse wünscht Ihnen

Ihr Team von
VRG



DESHALB KOMMT DIE PFLICHT ZUR E-RECHNUNG IM B2B-BEREICH

Wenn Sie im Business-to-Government-Bereich tätig sind, also mit **öffentlichen Auftraggebern** zusammenarbeiten, sind Sie mit der E-Rechnung vermutlich bereits bestens vertraut. Neu ist, dass diese Form jetzt auch im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (Business-to-Business, kurz: B2B) zur Pflicht wird oder schon geworden ist.

Der Hintergrund: Bereits 2022 veröffentlichte die **Europäische Kommission** einen Richtlinienentwurf der Initiative „**VAT in the Digital Age**“ (ViDA, also „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“). Erklärtes Ziel: die Modernisierung des Mehrwertsteuersystems in der EU sowie die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug.

Die ersten Schritte zur Umsetzung der europäischen Vorgabe sind die verpflichtende Nutzung von E-Rechnungen sowie eine Mehrwertsteuer-meldepflicht mittels einheitlichem Meldesystem.

DAS BRINGT DAS WACHSTUMS-CHANCEGESETZ

Mit Blick auf die EU-weiten ViDA-Maßnahmen hatte Deutschland bereits reagiert und entsprechende gesetzliche Vorgaben geplant.

Entlastung für die deutsche Wirtschaft – das ist das Versprechen hinter dem „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfair-

ness“ (**kurz: Wachstumschancengesetz**), das der Bundestag am 17. November 2023 verabschiedet und der Bundesrat am 22.03.2024 gebilligt hat. Darin verankert: umsatzsteuerliche Regelungen sowie die Pflicht zur elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze.

Auch wenn das neue Gesetz vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuss verwiesen wurde und noch nachverhandelt werden musste, war also klar: Die **E-Rechnungspflicht kommt**, und zwar schrittweise **ab dem 01. Januar 2025 bis spätestens 2027**.



E-RECHNUNG – ABER RICHTIG

Wenn Sie Rechnungen erstellen oder erhalten, gehören Begriffe wie E-Rechnung (auf Englisch: E-Invoice), XRechnung, ZUGFeRD oder Peppol heute fast immer dazu. Doch ist nicht auch die Rechnung, die Sie als **PDF-Datei** in den Posteingang bekommen „irgendwie digital“? **Technisch** gesehen schon, aber nicht jede Rechnung, die auf elektronischem Weg erstellt und übermittelt wird, ist im **rechtlichen** Sinne eine E-Rechnung ...

WAS IST EINE ECHETE E-RECHNUNG?

Angelehnt an den ViDA-Rechtsetzungsvorschlag bringt das Wachstumschancengesetz in § 14 UStG-E eine neue **Begriffsdefinition** und Abgrenzung mit sich:

- **Eine elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine durchgehend digitale Rechnungsbearbeitung – von der Erstellung bis zur Zahlung – wird damit möglich.

- Das strukturierte elektronische Format muss dabei die aus der **EU-Richtlinie 2014/55/EU** abgeleiteten Vorgaben der **CEN-Norm EN 16931** erfüllen.
- Rechnungen, die nach der neuen Definition keine E-Rechnung sind, werden als „**sonstige Rechnung**“ bezeichnet – zum Beispiel also eine Papierrechnung oder eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format übermittelt wird.

WELCHE RECHNUNGS-FORMATE SIND ALS E-RECHNUNG AKZEPTIERT?

- **Strukturierte Rechnungsformate:**
z. B. XRechnung
- **Hybride Rechnungsformate**
bestehend aus strukturierten Daten und Bilddatei): z. B. ZUGFeRD ab Version 2.0.1

Bei **hybriden** Rechnungsformaten soll der strukturierte Teil der führende sein. **Unstrukturierte Daten** wie in der klassischen **JPG- oder PDF-Datei** sind kein zulässiges Format für eine E-Rechnung!



WELCHE RECHNUNGSFORMATE SIE JETZT KENNEN SOLLTEN

An zwei Rechnungsformaten führt für B2B-Unternehmen künftig kein Weg mehr vorbei – die **XRechnung** sowie **ZUGFeRD**

XRECHNUNG

Die XRechnung ist das vermutlich **bekannteste strukturierte Datenformat** für elektronische Rechnungen. Das XML-basierte Datenmodell wird bereits als **Standard im Rechnungsaustausch mit öffentlichen Auftraggebern** verwendet.

Der IT-Planungsrat hat im Juni 2017 dieses Format als maßgeblich für die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU zur elektronischen Rech-

nungsstellung in Deutschland beschlossen. Der IT-Planungsrat ist für die Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland zuständig und übernimmt die IT-Koordinierung von Bund und Ländern.

Mit dem Standard XRechnung erfüllt Deutschland seine Vorgaben des Europäischen Komitees für Normung (Comité Européen de Normalisation, kurz: CEN), um alle Daten verarbeiten zu können, die in einer elektronischen Rechnung enthaltenen sind. Mit einer „klassischen Rechnung“, wie wir sie alle kennen, hat die XRechnung allerdings nur wenig zu tun: Bei der XRechnung werden ausschließlich **relevante Daten direkt ausgetauscht** und für die elektronische Weiterverarbeitung bereitgestellt.

ZUGFeRD 2.0.1 UND FACTUR-X

Das E-Rechnungsformat **ZUGFeRD** ist eine Entwicklung des **Forums elektronische Rechnung Deutschland (FeRD)**. Den Zentralen User Guide (ZUG) gibt es im Format 1.0 bereits seit 2014. Das ZUGFeRD-Datenformat basiert ebenfalls auf der EU-Richtlinie 2014/55/EU und erfüllt die Norm EN 16931.

In einem Schreiben von Oktober 2023 bestätigte das Bundesministerium der Finanzen, dass das ZUGFeRD-Format ab der Version 2.0.1 die Anforderungen an die E-Rechnungen im B2B-Bereich erfüllt; die aktuelle Version 2.2 erschien im März 2022. **ZUGFeRD 2.2** und das französische Format **Factur-X** in der Version 1.0.06 sind vollständig kompatibel und technisch identische Formate. Sie nutzen beide die Kennung Factur-X.

ZUGFeRD verbindet die **Vorteile der beiden Formate PDF und XML**: Rechnungsdaten werden mit einer standardisierten XML-Struktur in einem PDF-Dokument zusammengeführt, sodass sie ohne manuelle Eingriffe ausgelesen und weiterverarbeitet werden können. Optisch ist kein Unterschied zu einer Standard-PDF-Datei erkennbar.



DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK:

	Herausgeber	Veröffentlichungsdatum	Norm	Format	Art der Aufträge
XRechnung	KoSIT – Koordinierungsstelle für IT Standards	10. Mai.2017	EN 16931	XML	---
ZUGFeRD 2.0.1	Forum für elektronische Rechnungen der AWV - Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V.	15. Oktober.2019	EN 16931	PDF/A-3. PDF + XML	Minimum Basic WL Basic EN 16931 Extended
ZUGFeRD 2.2	Forum für elektronische Rechnungen der AWV - Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V.	01. März 2022	EN 16931	PDF/A-3. PDF + XML	Minimum Basic WL Basic EN 16931 Extended XRechnung

GEKOMMEN, UM ZU BLEIBEN: EDI

Goodbye EDI? Von wegen! Denn dieser elektronische Datenaustausch hat sich über viele Jahre in den unterschiedlichsten Branchen etabliert. Das Bundesministerium der Finanzen ist sich der **enormen Bedeutung von EDI für die Wirtschaft** bewusst und hatte schon in einem Schreiben vom 2. Oktober 2023 deshalb bestätigt, dass auch andere Rechnungsformate, die nicht explizit genannt wurden, die Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllen können.

Das hielt auch der Bundesrat für wichtig: In seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2023 zum Wachstumschancengesetz forderte er, dass die Vorgaben zur elektronischen Rechnung so ausgestaltet wer-

den, dass „nicht nur die Funktionsfähigkeit des transaktionsbasierten digitalen Meldesystems gewährleistet ist, sondern zugleich **bereits etablierte elektronische Rechnungsformate** – eventuell mit Anpassungen – **weiterhin genutzt werden können.**“

So wird auch das EDI-Verfahren künftig – mit technischen Anpassungen – **als E-Rechnungsformat zulässig** sein. Voraussetzung: Die für die Umsatzsteuer notwendigen Daten müssen richtig und vollständig extrahiert werden können, und die Konformität mit der CEN-Norm EN 16931 muss gegeben sein. Schließlich gilt auch in Zeiten der E-Rechnungspflicht für B2B-Unternehmen: **EDI ist gekommen, um zu bleiben.**

Schon gewusst?

Aus einer **klassischen PDF-Datei** können Sie mit dem richtigen Hilfsmittel eine elektronisch verarbeitbare Rechnung, eine Bestellung oder einen Lieferschein im EDI-Format erstellen.

Das Zauberwort: PDF2EDI.

So wird z.B. in Sekundenschnelle aus unstrukturierten Daten eine rechtskonforme E-Rechnung. **Alle weiteren Infos rum um das Thema PDF2EDI finden Sie hier: www.vrg.de/pdf2edi**



Vgl. zum Thema EDI als/und E-Rechnung u.a.:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2024-10-15-einfuehrung-e-rechnung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

WARUM ES ÜBERHAUPT UNTERSCHIEDLICHE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSFORMATE GIBT...

Zugegeben, im Definitions- und Paragraphenschwungel rund um die elektronische Rechnungsstellung ist es teilweise ganz schön wild. Wir möchten Ihnen deshalb maximale Klarheit geben – und erklären Ihnen an dieser Stelle, **wieso es überhaupt verschiedene und spezielle elektronische Rechnungsformate gibt**. Das hat drei gute Gründe:

1. SICHERHEIT

Rechnungen enthalten naturgemäß sensible Unternehmensdaten. Deshalb haben Unternehmen ein Interesse daran, dass diese Daten so sicher wie möglich vom Sender zum Empfänger übermittelt werden. Ein besonders **verschlüsseltes Format erhöht die Sicherheit** der gesendeten Daten.

2. PROZESSOPTIMIERUNG

Die in Rechnungen enthaltenen Angaben werden zumeist aus Datenbanken ermittelt. Zudem ist die Rechnungserstellung oft mit Warenwirtschaftssystemen, Zahlungssystemen oder anderen bereits digital arbeitenden Systemen und Prozessen

verknüpft. Eine elektronische Rechnung gewährleistet, dass **Daten schneller für Unternehmensprozesse zur Verfügung stehen** und im unternehmenseigenen System weiterverarbeitet werden können.

3. ... UND DIE EU!

Die Europäische Union fördert die Digitalisierung der Wirtschaft. Eine entsprechende Maßnahme ist die **zuvor genannte EU-Richtlinie 2014/55/EU**, nach der im öffentlichen Sektor seit 2018 Rechnungen nur noch elektronisch verarbeitet werden. Auf Basis dieser Richtlinie erhielt das CEN den Auftrag,

eine gemeinsame europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung an die öffentliche Verwaltung zu entwickeln. Das Ergebnis ist das **Datenmodell EN 16931**: In ihm sind die Kernelemente einer Rechnung für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr und alle zulässigen Syntaxen für eine Übermittlung genau festgelegt.





VORTEILE DER E-RECHNUNG FÜR RECHNUNGSSTELLER

- Ihre Rechnungsdokumente werden **schnell und sicher** an den Empfänger übermittelt.
- Die Bearbeitung der Rechnungen ist einfacher und lässt sich in vorhandene **digitale Workflows** integrieren.
- Sie können die Rechnungsstellung **automatisieren** und können sich von zeit- und fehleranfälligen manuellen Arbeitsschritten verabschieden.
- Sie **sparen Zeit** – und ein beschleunigter Zahlungseingang kann Ihre Liquidität verbessern.
- Ihre **digital archivierten** E-Rechnungen lassen sich ortsunabhängig schnell und einfach auffinden.
- Sie **sparen Kosten** für Papier, Porto und Archivierung.

VORTEILE DER E-RECHNUNG FÜR RECHNUNGSEMPFÄNGER

- Sie **sparen Zeit und Geld**, wenn die Rechnungsverarbeitung inklusive Dateneinlesen als automatisierter Prozess abläuft.
- **Freigabeprozesse und Rechnungsdurchlauf** lassen sich beschleunigen.
- Sie steigern die **Datenqualität** und vermeiden Erfassungsfehler sowie lästige Korrekturschleifen.
- Der Rechnungs-Workflow wird **transparenter** und sicherer.
- Sie haben weniger Probleme mit Skontoverlust oder Mahngebühren.
- Dank **digitaler Archivierung** greifen Sie ortsunabhängig auf gesuchte Rechnungen zu.
- Sie sparen Kosten für Papier (Kopien z.B. für Mehrfachablagen nicht mehr notwendig) sowie für die Archivierung.

WICHTIGE FRISTEN RUND UM DIE E-RECHNUNGSPFLICHT

Nach aktuellem Stand sieht der Gesetzgeber folgende **Fristen und Übergangsregelungen in § 27 Abs. 39 UStG-E** vor, damit ausreichend Zeit für die Umstellung auf die E-Rechnung bleibt:

Datum	
seit 01.01.2025	Grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung Alle B2B-Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen und archivieren können, müssen aber noch nicht sofort selbst senden können.
bis 31.12.2025	Übermittlung von Papierrechnungen für Umsätze aus 2025 noch erlaubt Ebenfalls neben der Papierrechnung bis zu diesem Stichtag möglich: elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen – sofern der Rechnungsempfänger dem zustimmt.
bis 31.12.2026	Sonderregelung für Unternehmen mit Vorjahresumsatz unter 800.000 Euro Sie dürfen bis Ende 2026 Papierrechnungen für 2026 ausgeführte Umsätze versenden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, sind für sie nach Zustimmung des Empfängers noch erlaubt.
bis 31.12.2027	Das Ende der Papierrechnung im B2B-Bereich Elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, dürfen für Umsätze aus 2026 und 2027 noch übermittelt werden – nach Zustimmung des Rechnungsempfängers und ausschließlich mittels EDI. Papierrechnungen sind 2027 nicht mehr zulässig.
ab 01.01.2028	Ausnahmslose Pflicht zur E-Rechnung Zu diesem Stichtag gelten die neuen Regelungen ohne Ausnahmen – und die Einführung eines einheitlichen Meldesystems für alle umsatzsteuerrelevanten Informationen ist geplant.

Vgl. Gesetzentwurf „Wachstumschancengesetz“ der Bundesregierung vom 02.10.2023, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/086/2008628.pdf>

IHR ERFOLGREICHER UMSTIEG AUF DIE E-RECHNUNG

Damit Sie elektronische Rechnungen empfangen, weiterverarbeiten oder versenden können, benötigen Sie im Wesentlichen drei Komponenten:

- einen elektronischen **Rechnungseingang**
- einen digitalen **Rechnungsworkflow**
- ein digitales **Rechnungsarchiv**

PFLICHT ODER CHANCE? EINE FRAGE DER PERSPEKTIVE!

Sehen Sie die Umstellung auf die E-Rechnung nicht nur als Pflicht, sondern auch als **Chance**. Denn es ist die Chance auf schlankere, effiziente, digitale Prozesse.

Trotzdem ist diese Umstellung wie jede andere auch anfangs mit Arbeit verbunden. Gehen Sie den vollständigen Umstieg auf die E-Rechnung also lieber **rechtzeitig** an, statt die geltenden Übergangsregelungen maximal auszunutzen. So können Sie das Projekt idealerweise **ohne Zeitdruck** durchführen – und Sie sind von Anfang an startklar. Und das sind doch beste Voraussetzungen für **erfolgreiche B2B-Geschäftsbeziehungen**, oder?



HOLEN SIE SICH UNTERSTÜTZUNG: DIENSTLEISTER FÜR STARTPHASE ODER ÜBERGANG

Für **welche Form der E-Rechnung** Sie sich entscheiden, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Unter anderem davon, wie Ihre IT-Landschaft aussieht, wie Ihre Organisationsstruktur und Prozesse beschaffen sind, und wie hoch das Rechnungsaufkommen in Ihrem Unternehmen ist.

Die Umstellung hängt in der Regel also nicht nur von technischen Aspekten ab, sondern kann mit **Veränderungen im gesamten Rechnungs-Workflow** und entsprechender **Prozessoptimierung** einhergehen. Ob technologische oder organisatorische Anpassung: Beides erfordert spezifisches Know-how.

Und da kommen **erfahrene Dienstleister** ins Spiel: Wir von der VRG etwa stehen für verlässlichen Datenaustausch, reibungslose Prozesse – und vor allem für eine Beratung von Mensch zu Mensch. Gerne klären wir all Ihre (nicht nur technischen) Fragen **persönlich** und machen Sie **fit für die E-Rechnung**. Mit passenden Workflow-Lösungen oder Fullservice für die Umwandlung Ihrer Daten in ein rechtskonformes Format.

So können Sie und Ihr Unternehmen den nächsten Schritt Richtung Digitalisierung **gut gerüstet** sowie mit **mehr Sicherheit** wagen – und die nächste EU-Richtlinie kann kommen!



QUELLEN

<https://www.e-rechnung-bund.de/e-rechnung/unterschied-zwischen-papier-pdf-und-erechnung/>

<https://www.e-rechnung-bund.de/e-rechnung/was-ist-eine-e-rechnung/>

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/086/2008628.pdf>

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0401-0500/433-23\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0401-0500/433-23(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/wachstumschancengesetz-2216866>

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw46-de-wachstumschancengesetz-977904>

<https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/erste-klarstellung-zur-e-rechnungspflicht-104322>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2024-10-15-einfuehrung-e-rechnung

https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/elektronische-rechnung-wird-pflicht-e-rechnung-im-ueberblick_168_605558.html

https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/wachstumschancengesetz_168_600636.html

<https://www.ihk.de/koeln/hauptnavigation/recht-steuern/recht/e-rechnungen-5943094>

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Steuerrecht/elektronische-rechnungen/>

Abgerufen am 14.01.2025



VRG // DATENMANAGEMENT, EDI & DRUCK-SERVICES

Die VRG GmbH ist Spezialist für Datenmanagement und Druck-Services: Von EDI (Electronic Data Interchange) über eigene (Branchen-)Portale wie ELGATE bis zum Know-how rund um E-Invoicing, ZUGFeRD, XRechnung oder Peppol. Mit Dokumentenmanagement unterstützt die VRG Kundenkommunikation mit smarten Drucklösungen, auch für besonders sensible Daten bis zum optimierten Versand. Bessere Prozesse und individuelle B2B-Lösungen für Unternehmen aller Branchen: Die VRG nimmt digital persönlich!

ALLE VRG-LÖSUNGEN & WEITERE SERVICES UNTER WWW.VRG.DE

KONTAKT:

VRG GmbH
Mittelkamp 110-118
26125 Oldenburg

T: 0441 3907 -0
info@vrg.de

www.vrg.de

